



Karriere beim Staat

Der Gesundheitscheck für zukünftige Beamtinnen und Beamte

Landeshauptstadt Potsdam

Vorstellung und Disclosures

- Ärztlicher Leiter Bereich Amtsärztlicher Dienst
- Lehrbeauftragter der Medizinischen Hochschule Brandenburg
- Mitglied der Besuchskommission Maßregelvollzug Brandenburg
- Mitgliedschaften in Medizinischen Fachgesellschaften: DGHO, DNEBM, GMA, BVÖGD,
- Nicht verbeamtet
- Unabhängige Gutachtenstelle (aber mit Ausnahmen)
- Zuständigkeit für die Verbeamtungsgutachten
- Keine finanziellen Abhängigkeiten

Agenda

- Vorbemerkungen
- Verbeamtungprozess
- Gesundheitliche Voraussetzungen für die Verbeamtung
- Das Verbeamtungsgutachten
- Was passiert nach der Verbeamtung

- 17 unterschiedliche Regelungen (16 Bundesländer + Bund)
- Teilweise große Unterschiede (z.B. Besoldungsstufen, Laufbahnregelungen, Beihilferegulungen, Altersgrenzen, ...)
 - Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf das Land Brandenburg
- Ländergrenzen als Schnittstellen sind problematisch
- Die Regelungen ändern sich mit den laufenden gesellschaftlichen Veränderungen (Überalterung, Fachkräftemangel, mehr Quereinsteiger, ...)
- Richterrecht spielt eine große Rolle

Agenda

- Vorbemerkungen
- Verbeamtungprozess
- Gesundheitliche Voraussetzungen für die Verbeamtung
- Das Verbeamtungsgutachten
- Was passiert nach der Verbeamtung

Verbeamtungsprozess

- Voraussetzungen:
 - Fachliche/persönliche Tauglichkeit
 - Gesundheitliche Eignung
 - Führungszeugnis
 - Eintrittsalter gemäß Vorgabe Landesbeamtengesetz (oder Ausnahme)
- Vorbereitungsdienst: Verbeamtung auf Widerruf
- Probezeit: Verbeamtung auf Probe
- Z.B. Wahlbeamte: Beamte auf Zeit
- Final: Verbeamtung auf Lebenszeit (Ziel)
- **Vorsicht bei Informationen!!**



Verbeamtung als Lehrer/in: Die Voraussetzungen und der Ablauf

Wenn Sie eine Verbeamtung als Lehrer/in anstreben, werden folgende Voraussetzungen überprüft:

Die pädagogische und fachliche Tauglichkeit, die gesundheitliche Eignung, ein „sauberes“ Führungszeugnis und das entsprechende Eintrittsalter bei Dienstbeginn.

Verantwortlich für ein Dienstverhältnis als Beamter sind die jeweiligen Bundesländer. **Somit gelten auch die landeseigenen Regelungen, Rechte und Pflichten des künftigen Beamten.**

Folgende Einschränkungen werden bei einer Verbeamtung nicht akzeptiert:

1. Schwere psychische Probleme. Hierzu gehören unter anderem, schwere Depressionen oder krankhafte psychische Störungen. (Verbeamtung trotz Psychotherapie ist möglich.)
2. Erkrankungen der Wirbelsäule. Also zum Beispiel hinderlich für Krümmungen oder schwere Bandscheibenschäden.
3. Erhöhter Body-Maß-Index (BMI). Der BMI sollte nicht über 35 liegen.

Je nach Gesundheitsamt gibt es gewisse „Ermessensspielräume“, allerdings nur in geringem Umfang. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den vorgenannten Punkten um keine abschließende Aufzählung handelt. Die erforderlichen Untersuchungen sind identisch zu denen der Berufung zum **Beamten auf Widerruf**.

Inhalt

- Vorbemerkungen
- Verbeamtungprozess
- Gesundheitliche Voraussetzungen für die Verbeamtung
- Das Verbeamtungsgutachten
- Was passiert nach der Verbeamtung

Rechtssprechung vor 2013(1)

Bisher galt:

*„Der Beamte muss in körperlicher und psychischer Hinsicht den Anforderungen des Amtes gewachsen sein. Die Eignung in gesundheitlicher Hinsicht ist in der Regel nach dem allgemeinen Maßstab gegeben, wenn sich nach der prognostischen Einschätzung des Dienstherrn künftige Erkrankungen des Beamten und dauernde vorzeitige Dienstunfähigkeit **mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit ausschließen lassen** (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.7.2001 – BVerwG 2 A 5.00 -, Buchholz 232 § 31 BBG Nr. 60 = NVwZ-RR 2002, 49 = ZBR 2002, 184, zitiert nach juris Langtext Rn. 16 m. N.; BVerwG, Beschl. v. 23.4.2009 – BVerwG 2 B 79.08 -, zitiert nach juris Langtext, Rn. 8).“*

Änderung der Rechtsprechung 2013 (2)

Neu (BVerwG, Urteil vom 30.10.2013 – 2C16/12 - , juris):

*„Daher kann der Dienstherr einem Bewerber die gesundheitliche Eignung für die angestrebte Laufbahn nur dann absprechen, wenn **tatsächliche Anhaltspunkte** die Annahme rechtfertigen, er werde mit **überwiegender Wahrscheinlichkeit** vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wegen dauernder Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder er werde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bis zur Pensionierung über Jahre hinweg regelmäßig krankheitsbedingt ausfallen und deshalb eine **erheblich geringere Lebensdienstzeit** aufweisen (im Anschluss an das Urteil vom 25. Juli 2013). Dabei kann die gesundheitliche Eignung nur im Hinblick auf **Erkrankungen, insbesondere chronische Erkrankungen** verneint werden, nicht aber unter Berufung auf gesundheitliche Folgen, die mit dem allgemeinen Lebensrisiko, wie z.B. einem Unfall bei sportlichen Aktivitäten des Bewerbers, verbunden sind.*

Änderung der Rechtsprechung 2013 (3)

Neu (BVerwG, Urteil vom 30.10.2013 – 2C16/12 - , juris):

*Ist zum Zeitpunkt der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe oder auf Lebenszeit eine Erkrankung des Bewerbers bereits bekannt, so ist der Eintritt der dauernden Dienstunfähigkeit des Bewerbers vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder von regelmäßigen und erheblichen Ausfallzeiten über Jahre hinweg überwiegend wahrscheinlich, **wenn für die Richtigkeit dieser Annahme nach objektiven Gesichtspunkten derart gewichtige Gründe sprechen, dass andere denkbare Möglichkeiten vernünftigerweise nicht maßgeblich in Betracht kommen.***

Änderung der Rechtsprechung 2013 (4)

Neu (BVerwG, Urteil vom 30.10.2013 – 2C16/12 - , juris):

*Lassen sich vorzeitige dauernde Dienstunfähigkeit oder krankheitsbedingte erhebliche und regelmäßige Ausfallzeiten nach Ausschöpfen der zugänglichen Beweisquellen **weder feststellen noch ausschließen („non liquet“)**, so geht dies zu Lasten des Dienstherrn. Denn die Voraussetzungen für die Annahme der mangelnden gesundheitlichen Eignung eines Bewerbers im Sinne von § 31 Abs. 1 BBG a.F. sind nicht erfüllt.*

Änderung der Rechtsprechung 2013 (5)

Neu (BVerwG, Urteil vom 30.10.2013 – 2C16/12 - , juris):

Bloße Zweifel des Dienstherrn an der gesundheitlichen Eignung des Bewerbers, die den genannten Anforderungen nicht genügen, sind dagegen unerheblich. Soweit der Senat in seiner bisherigen Rechtsprechung für die Annahme mangelnder gesundheitlicher Eignung des Bewerbers auch „nachhaltige Zweifel“ des Dienstherrn, insbesondere aufgrund von erheblichen krankheitsbedingten Fehlzeiten, hat ausreichen lassen, wird diese aufgegeben (Urteil vom 18. Juli 2001 – BVerwG 2 A 5.00 – Buchholz 232 § 31 BBG Nr. 60 S. 2 und Beschluss vom 16. September 1986 – BVerwG 2 B 92.86 – Buchholz 232 § 31 BBG Nr. 39 S. 16 m.w.N.). Auch bei längeren oder wiederkehrenden krankheitsbedingten Fehlzeiten während der Probezeit ist auf der Grundlage aussagekräftiger ärztlicher Stellungnahmen zu klären, ob der Beamte wegen der diesen Fehlzeiten zugrundeliegenden Erkrankung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor Erreichen der Regelaltersgrenze wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden muss. Gleiches gilt, wenn der Beamte erhebliche und regelmäßige Ausfallzeiten aufweisen wird.“

Änderung der Rechtsprechung 2013 (6)

Neu (BVerwG, Beschluss vom 13.12.2013 – 2B37/13 - , juris):

„War die Erkrankung einer Probebeamtin bereits vor der Begründung dieses Beamtenverhältnisses bekannt, so darf der Dienstherr die gesundheitliche Eignung der Beamtin bei der anstehenden Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit nur dann im Hinblick auf diese Erkrankung verneinen, wenn sich die Grundlagen ihrer Bewertung inzwischen geändert haben (Urteil vom 30. Oktober 2013 – BVerwG 2 C 16.12 -). Das ärztliche Gutachten vom 8. August 2005, aufgrund dessen die Klägerin zur Beamtin auf Probe ernannt wurde, war von einem Amtsarzt erstellt worden, der dem Bereich des Beklagten zuzurechnen ist.“

Änderung der Rechtsprechung 2013 (7)

Neu (BVerwG, Urteil vom 25.07.2013 – 2C12/11 - , juris):

*„Wie dargestellt hat der Dienstherr die gesundheitliche Eignungsprognose **auf der Grundlage einer fundierten medizinischen Tatsachengrundlage** zu treffen. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, dass die Verwaltungsgerichte im Gegensatz zum Dienstherrn gehindert wären, sich auf dieser Grundlage ein eigenverantwortliches Urteil über die voraussichtliche Entwicklung des Gesundheitszustandes und die Erfüllung der dienstlichen Anforderungen zu bilden. Dementsprechend ist anerkannt, dass dem Dienstherrn **für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit** als Voraussetzung für die vorzeitige Versetzung eines Beamten in den Ruhestand kein Beurteilungsspielraum zusteht (vgl. nur Urteil vom 26. März 2009 – BVerwG 2 C 73.08 – BVerwGE 133, 297 = Buchholz 232 § 42 BBG Nr. 25 jeweils Rn. 14 f.)“*

Änderung der Rechtsprechung 2017 (8)

Neu (BVerwG, Urteil vom 25.07.2013 – 2C12/11 - , juris):

„Der Einstellungsbewerber trägt allerdings die materielle Beweislast für die erforderliche Eignung (BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2016 – 2 A 2.16 – NVwZ 2017, 232 Rn. 30). Er ist – anders als im Falle der Feststellung einer Dienstunfähigkeit von bereits ernannten Beamten (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. Juni 2014 – 2 C 22.13 – BVerwGE 150, 1 Rn. 9) oder der hierauf Bezug nehmenden Entlassung eines Beamten auf Probe nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBG (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 2013 – 2 C 16.12 – BVerwGE 148, 204 Rn. 40) – mit dem Risiko der Nichterweislichkeit seiner gesundheitlichen Eignung belastet“

Prozessänderungen als Folge

- Mehr Beurteilungen nach Aktenlage, weniger Untersuchungen vor Ort
- [Fragebogen GA Potsdam](#) (abgestimmt mit dem für das Landesbeamtengesetz zuständige Ministerium des Inneren und für und Kommunales des Landes Brandenburg)
- 5-Jahres-Zeitraum rückwirkend wird berücksichtigt

Ergänzende Informationen

- Aktuelle medizinische Befunde aus den letzten 5 Jahren (u.U. auch weiter zurückliegend, wenn sie sich auf eine Erkrankung beziehen, die in den letzten 5 Jahren behandelt wurde)
- u.U. Nachforderung medizinischer Befunde, die für die Erstellung der Prognose/des Gutachtens notwendig sind
- u.U. Durchführung von weiteren Untersuchungen, wenn offene Fragen vorliegen
- u.U. Zusatzgutachten bei speziellen Fragestellungen (hängt von der im GA vorhandenen Expertise ab)
- Anamnese/Untersuchungsbefund im Rahmen einer Vorstellung im Gesundheitsamt

Weiteres Vorgehen

- Erläuterung und vorläufige Einordnung im Rahmen eines Abschlussgesprächs (nicht bei Begutachtungen nach Aktenlage) einschließlich ggf. Empfehlungen
- Angebot an den Klienten/die Klientin, eine Kopie des Gutachtens zu erhalten
- Erstellung des Gutachtens mit Empfehlung
- Qualitätssicherung im GA (4 Augen)
- Versand an die beauftragende Dienststelle und (s.o.) an den Klienten/die Klientin

Agenda

- Vorbemerkungen
- Verbeamtungprozess
- Gesundheitliche Voraussetzungen für die Verbeamtung
- Das Verbeamtungsgutachten
- Was passiert nach der Verbeamtung

Das Verbeamtungsgutachten

- Auftrag: Feststellung der gesundheitlichen Eignung für das Beamtenverhältnis auf Probe/Widerruf/Lebenszeit
- Enthalten sind:
 - Persönliche Daten des/der Begutachteten
 - Grundlagen für das Gutachten
 - Falls vorliegend und relevant, Erkrankungen abstrakt bezeichnet als Funktionsstörungen übergeordneter Systeme
 - Empfehlung hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung
 - Falls relevant: Empfehlungen hinsichtlich weiterer Maßnahmen

Agenda

- Vorbemerkungen
- Verbeamtungprozess
- Gesundheitliche Voraussetzungen für die Verbeamtung
- Das Verbeamtungsgutachten
- Was passiert nach der Verbeamtung

Und danach?

- Idealerweise: nichts
- Bei häufigeren/länger andauernden Dienstunfähigkeiten:
Gutachtenauftrag zur Prüfung der Dienstfähigkeit (GA)
 - Ggf. Teildienstfähigkeiten bis minimal 50%
 - Ggf. Weitere Empfehlungen
 - Ggf. vorzeitige Versetzung in den Ruhestand

Exkurs: pauschale Beihilfe

- Derzeit zwei Bundesländer
- Verfahren:
 - nach der Verbeamtung bleibt der Beamte/die Beamtin in der GKV freiwillig versichert
 - Die Beihilfe bezahlt monatlich 50% des Differenzbetrags zwischen dem GKV-Beitrag und dem Beitrag zur freiwilligen Versicherung in der GKV aus
- Gründe:
 - Höheres Lebensalter/mehr Krankheitslast zum Zeitpunkt der Verbeamtung (hohe PKV-Beiträge)
 - Vorteile der GKV bleiben erhalten

Zusammenfassung und Empfehlungen

- Gutachten ist nur eine Empfehlung an die Dienststelle
- Angaben müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein
- Chronische Erkrankungen sind seit 2013 in der Regel kein Tauglichkeitshindernis (aber: Einzelfallentscheidung)
- Aktuelle medizinische (Original)befunde sind von Vorteil
- Arbeitsbedingungen spielen eine große Rolle
- Vorsicht bei genetischen Untersuchungen
- Wir beißen nicht

Fälle aus der Praxis

- Psychotherapie in der Probezeit
- Genetisch bedingte, schubförmig verlaufende Bauchspeicheldrüsenentzündung
- Mann, 32 Jahre, Bluthochdruck ohne bekannte Ursachen, 2fach-Medikation
- Colitis Ulcerosa, Erstdiagnose vor 12 Jahren, regelmäßig in Betreuung, seit mehr als 10 Jahren kein Schub mehr
- Epilepsie mit grand mal – Anfällen im Jugendalter, Genese unklar, mittlerweile mehr als 4 Jahre keine Anfälle mehr
- Chorea Huntington

Vielen Dank
für die Aufmerksamkeit